

Zwei Jahre DSGVO - die zehn spektakulärsten Fälle und Entscheidungen

Webmontag #45, Hannover, 13.07.2020

Rechtsanwalt Tim Günther

Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbH
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Experte für Berufsrecht

Agenda



I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“

II. BUSSGELD „1&1“

III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ

IV. AUSKUNFTSANSPRUCH

V. LÖSCHANSPRUCH

VI. COOKIES

VII. VIDEOÜBERWACHUNG

VIII. WERBEEINWILLIGUNG

IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG

X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Deutsche Wohnen SE

- **Mieterdaten wurden in einem Archivsystem gespeichert, in dem es keine Möglichkeit zur Löschung gab.** Das Unternehmen speicherte daher Unterlagen von Wohnungsbewerbern und Mietern nach Beendigung von Mietverhältnissen, ohne sie jemals zu löschen. Dazu gehörten sensible Daten wie Gehaltsbescheinigungen, Selbstauskunftsformulare, Auszüge aus Arbeits- und Ausbildungsverträgen, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten sowie Kontoauszüge. Aufforderung zur Beseitigung bereits 2017; jetzige Mitwirkung gegenüber Behörde.
- Verstoß gegen Art. 5 und 25 DSGVO
- Bußgeld: EUR 14,5 Mio.

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“**
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

1&1

- **Mangelhaftes Authentifizierungsverfahren** an der Telefonauskunft
 - zur Erlangung sensibler Daten reichte die Angabe von **Name** und **Geburtsdatum** zur Verifizierung aus
 - Verstoß gegen Art. 32 DSGVO
 - Bußgeld: EUR 9,55 Mio.

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ**
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Immaterieller Schadenersatz, Art. 82 DSGVO

- Enges Begriffsverständnis in Deutschland:
 - **EUR 0,00** für den Erhalt einer **unzulässigen Werbemail** (AG Diez, Urt. v. 07.11.2018 - 8 C 130/18, da „ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO, ohne dass eine Schadensfolge eintritt, nicht zu einer Haftung führt. [...] Einerseits ist eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht erforderlich. Andererseits ist auch weiterhin nicht für einen **Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung** bzw. für jede bloß individuell empfundene Unannehmlichkeit ein Schmerzensgeld zu gewähren; vielmehr muss dem Betroffenen ein **spürbarer Nachteil entstanden sein** und es muss um eine **objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen** gehen.“

Immaterieller Schadenersatz, Art. 82 DSGVO

ArbG Düsseldorf (Urt. v. 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18) spricht einem Arbeitnehmer wegen fehlerhafter und unvollständiger Auskunftserteilung **EUR 5.000,00** zu. (Klage auf EUR 143.482,81) Gründe für die Schadenshöhe waren u.a.:

- Verordnungsgeber ordnet das verletzte Recht auf Auskunft als bedeutsam ein; effektive Sanktionierung.
 - Verstoß dauert einige Monate an, jedoch lediglich fahrlässiges Vergehen.
 - Beträchtlicher Umsatz der Beklagten, Starke Finanzkraft des Verantwortlichen
- „für die ersten zwei Monate der Verspätung jeweils 500 €, für die weiteren etwa drei Monate jeweils 1.000 € und für die beiden inhaltlichen Mängel der Auskunft jeweils 500 €“

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH**
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Auskunftsanspruch - OLG Köln, Urt. v. 26.07.2019 – 20 U 75/18

- Umstand, **ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet** werden
- über diese personenbezogenen Daten (= **alle Informationen**, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen).
- im Verhältnis zwischen **Versicherung und Versicherungsnehmer** nicht nur die sog. Stammdaten, sondern z.B. auch Telefonvermerke und Gesprächsnotizen, welche „Bezug zur Person“ haben.
- Es ist Sache des Verantwortlichen, die sich der elektronischen Datenverarbeitung bedient, diese im Einklang mit der Rechtsordnung zu organisieren und insb. **dafür Sorge zu tragen, dass dem Datenschutz und den sich hieraus ergebenden Rechten Dritter Rechnung** getragen wird.
- Auch: LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 – 17 Sa 11/18

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH**
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Auslistungsbegehren bei Google

- VI ZR 405/18 (Verkündungstermin am 27.7.) (mit VI ZR 476/18 zusammen)
- Der Kläger war Geschäftsführer eines Regionalverbandes einer Wohlfahrtsorganisation. Im Jahre 2011 wies dieser Regionalverband ein finanzielles Defizit von knapp einer Million Euro auf; kurz zuvor meldete sich der Kläger krank. Über beides berichtete seinerzeit die regionale Tagespresse unter Nennung des vollen Namens des Klägers. Der Kläger begehrt nunmehr von der Beklagten als der Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine „Google“, es zu unterlassen, diese Presseartikel bei einer Suche nach seinem Namen in der Ergebnisliste nachzuweisen. (OLG Frankfurt am Main - Urt. v. 6.9.2018 - 16 U 193/17 verneinte einen Anspruch wegen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information)

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES**
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Cookies - BGH (Urt. v. 28.05.2020 - I ZR 7/16)

Cookies-Einstellungen

Wir möchten die Informationen auf dieser Webseite und auch unsere Leistungsangebote auf Ihre Bedürfnisse anpassen. Zu diesem Zweck setzen wir sog. Cookies ein. Entscheiden Sie bitte selbst, welche Arten von Cookies bei der Nutzung unserer Website gesetzt werden sollen. Die Arten von Cookies, die wir einsetzen, werden unter „Details“ beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Technisch notwendig Statistik Komfort und Personalisierung

[> Impressum](#) [Details anzeigen](#) 

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG**
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Private Videoüberwachung - BVerwG, Urt. v. 27.03.2019 – 6 C 2/18

Leitsätze

1. Die Zulässigkeit einer **Videoüberwachung** im Sinne von § 6 b I BDSG aF (jetzt: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) zu privaten Zwecken setzt voraus, dass der Verantwortliche **plausibel Gründe** darlegt, aus denen sich die **Erforderlichkeit der Maßnahme** ergibt.
2. Die Videoüberwachung ist zur Verhinderung von Straftaten erforderlich, wenn in Bezug auf die beobachteten Räume eine erheblich über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdungslage besteht.

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG**
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Einwilligung - OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.06.2019 - 6 U 6/19

Leitsätze

Ist die Teilnahme an einem **Gewinnspiel von der Einwilligung in den Erhalt künftiger E-Mail-Werbung abhängig** gemacht worden, bestehen gegen die Wirksamkeit dieser Einwilligung jedenfalls dann keine Bedenken, wenn der Verbraucher der Werbung durch nicht mehr als acht konkret bezeichnete Unternehmen zugestimmt hat und der Geschäftsbereich des werbenden Unternehmens hinreichend klar beschrieben worden ist (im Streitfall: „Strom & Gas“). Die Einwilligung in die Werbung dieses Unternehmens ist auch unabhängig davon wirksam, ob der Geschäftsbereich der anderen bezeichneten Unternehmen ausreichend klar beschrieben worden ist.

- Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO?

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG**
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG

Auftragsverarbeiter - OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.02.2019 - 11 U 114/17

Leitsätze

1. Ein Haftpflichtversicherer darf ein zur **Schadensregulierung** eingereichtes Kfz-Sachverständigengutachten einschließlich Lichtbilder an ein von ihr beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Dies verstößt weder gegen das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung noch das Urheberrecht.
2. Die Versicherung darf die Daten des Versicherten und dessen Kraftfahrzeug zur Schadensregulierung speichern. Dies umfasst das Recht der Versicherung, die Speicherung Daten zu Kontrollzwecken durch eine von ihr mit dieser Aufgabe betraute Stelle im Rahmen der **Auftragsdatenverwaltung** vornehmen lassen.

Agenda



- I. BUSSGELD „DEUTSCHE WOHNEN“
- II. BUSSGELD „1&1“
- III. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ
- IV. AUSKUNFTSANSPRUCH
- V. LÖSCHANSPRUCH
- VI. COOKIES
- VII. VIDEOÜBERWACHUNG
- VIII. WERBEEINWILLIGUNG
- IX. AUFTRAGSVERARBEITUNG
- X. BESCHÄFTIGTENÜBERWACHUNG**

GPS-Ortung - VG Lüneburg, Urt. v. 19.03.2019 – 4 A 12/19

Leitsätze

1. Wenigstens im Falle von **geduldeten Privatfahrten besteht kein pauschales Überwachungsbedürfnis** des Arbeitgebers für eine Erhebung der auch außerhalb der Arbeitszeiten anfallenden Daten durch Ortungssysteme in Dienstfahrzeugen der Arbeitnehmer. Dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht in diesem Fall schon kein berechtigtes unternehmerisches Interesse des Arbeitgebers gegenüber.
2. Für einen **präventiven Diebstahlsschutz** sind derartige Ortungssysteme mit ständiger anlassloser Erhebung der Positionsdaten völlig ungeeignet. Für das Wiederauffinden womöglich entwendeter Firmenfahrzeuge reicht die anlassbezogene Erhebung im Falle eines festgestellten Fahrzeugverlusts aus.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

JG



JÄHNE · GÜNTHER Rechtsanwälte PartGmbB
Wirtschafts- & Berufsrecht
Böttcherstr. 7
30419 Hannover

Tel 0511 279449-00
Fax 0511 279449-01
tim.guenther@jg-law.de
www.jaehne-guenther.de